

**Bezirksregierung Köln**

**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 106/2017**

**Sitzungsvorlage**  
**für die 15. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**  
**am 15. Dezember 2017**

**TOP 10**                    **Geplante Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Eschweiler: Freiflächen-Solarenergie-  
anlagen**

Rechtsgrundlage:        § 34 Abs. 3 S. 2 LPIG NRW

Berichterstatter:        Herr Hundenborn, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2362

Inhalt:                    Erläuterung

Der Regionalrat nimmt die Erläuterung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 106/2017	
TOP 10	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen-Solarenergieanlagen	2

### Erläuterung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat sich auf seiner 14. Sitzung am 29.09.2017 unter TOP 7 mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler befasst (Drucksache Nr. RR 60/2017). Die Stadt Eschweiler hat eine Anfrage nach § 34 LPlG für die Darstellung von 8 Standorten für Freiflächen-Solaranlagen in ihrem Flächennutzungsplan gestellt. Die Regionalplanungsbehörde hat die Anpassungsanfrage für 2 der Standorte im Sinne der Stadt Eschweiler beschieden. Bei den 6 weiteren Standorten hat die Regionalplanungsbehörde eine Anpassung verweigert, weil die Standorte nicht dem Ziel 10.2-5 des LEP entsprechen. Wegen der Einzelheiten wird auf die o.a. Sitzungsvorlage Bezug genommen.

Der Regionalrat hat nach Aussprache folgende Beschlüsse gefasst:

*„Der Regionalrat schließt sich einstimmig bei Enthaltung der Grünen der Beurteilung der Regionalplanungsbehörde mit Ausnahme der Flächen 3 und 5 an, wonach die beabsichtigte Bauleitplanung nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.“*

*Sodann kommt der Regionalrat überein, die Beurteilung der Regionalplanungsbehörde zu den Flächen 3 und 5 zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.“*

Die Standorte 3 und 5 betreffen Flächen im Bereich der Raststätten Aachener Land Nord und Süd bzw. südlich der BAB-Anschlussstelle Eschweiler-Ost. Sie liegen im regionalplanerisch dargestellten Freiraum, überlagert mit der Festsetzung eines Regionalen Grünzuges. Die Standorte sind in der Anlage der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 14. Sitzung abgebildet (Drucksache Nr. RR 84/2017)

Auf Grund der o.a. Beschlusslage des Regionalrates ergeben sich folgende Entscheidungsvarianten:

Sofern sich der Regionalrat bezüglich der Standorte 3 und 5 der Auffassung der Regionalplanungsbehörde anschließen sollte, sind auch diese Standorte nicht an die

Drucksache Nr. RR 106/2017	
TOP 10	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen-Solarenergieanlagen	3

Ziele der Raumordnung angepasst. Die Bauleitplanung der Stadt Eschweiler verstieße damit gegen das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB; die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wäre nicht genehmigungsfähig.

Falls der Regionalrat mehrheitlich für die Standorte 3 und 5 einen Dispens erteilen möchte, weil er in diesen beiden Einzelfällen eine bauliche Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges ausnahmsweise für raumordnerisch vertretbar hält, wäre von der Stadt Eschweiler zusammen mit der Regionalplanungsbehörde zu prüfen, ob nach den raumordnungsrechtlichen Vorgaben die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG i.V.m. § 16 LPIG in Betracht zu ziehen wäre.